DZ v. 27.03.02

Öffentliche Bekanntmachung

1. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße/Weberstraße" in der Gemarkung Hiddingsel

zu 1.:
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 05.07.2001, Az.: 35.2.1-5103-04/01 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.03.2001 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen genehmigt.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

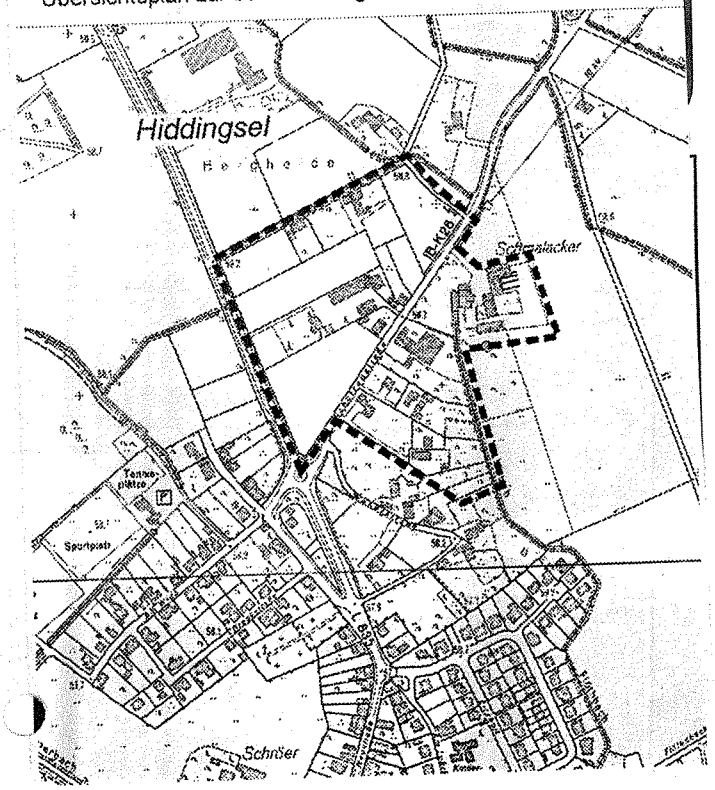

zu 2.:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2002 den Bebauungsplan Nr. 01/1 „Schützenstraße/Weberstraße" in der Gemarkung Hiddingsel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zu 2
Bebauungsplan Nr. 01/1 "Schützenstraße/Weberstraße"

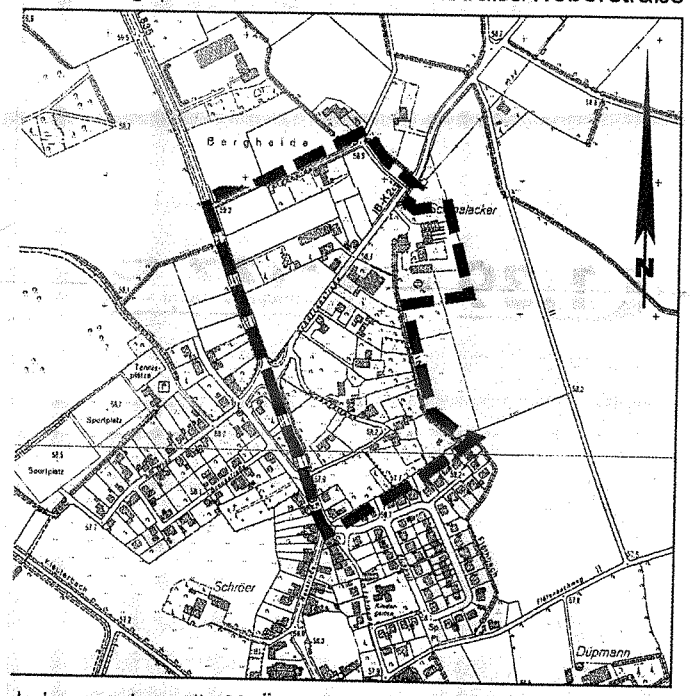

Jedermann kann die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht sowie den Bebauungsplan Nr. 01/1 „Schützenstraße/Weberstraße" mit Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 13, 14 und 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, außerdem
Montag 10 bis 16 Uhr und Donnerstag 14 bis 18 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 20.03.2002
Püttmann
Bürgermeister